



Stadt Schweinfurt

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen an der Volkshochschule der Stadt Schweinfurt

Vom 13.03.1994 (SWTB vom 19.04.1994)

Stadtratsbeschluss: 01.03.1994

Verzeichnis der Änderungen:

Beschluss Stadtrat	Änderungssatzung vom	Bekanntmachung Amtsblatt/SWTB	In-Kraft-Treten am
05.12.1995	13.12.1995	SWTB 22.12.1995	01.01.1996
16.12.1997	16.12.1997	SWTB 15.01.1998	01.01.1998
27.04.1999	27.04.1999	SWTB 14.05.1999	01.09.1999
29.05.2001	29.05.2001	SWTB 07.07.2001	01.09.2001
16.12.2003	22.12.2003	SWTB 23.01.2004	01.02.2004
28.04.2020	08.05.2020	SWTB 20.05.2020	01.06.2020

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541) und der Kostensatzung der Stadt Schweinfurt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 01.08.1997 (STB vom 31.07.1997) die folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Kosten und Gebührenpflicht

Von den Teilnehmern/-innen an den Veranstaltungen der Volkshochschule erhebt die Stadt Schweinfurt Kosten und Gebühren.

§ 2

Höhe und Art der Kosten und Gebühren

- (1) Für Lehrveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis innerhalb eines Semesters (Kurs bzw. Arbeitsgemeinschaft) wird folgende Gebührenregelung getroffen:
 1. Gebühren werden nach den kalkulatorischen Kosten berechnet.
 2. Gebühren für Kurse, deren Teilnehmerzahl unter der Mindestgrenze liegt, werden nach anfallendem Aufwand berechnet. Es kann auch im Einvernehmen mit den Teilnehmern/-innen die Kursstundenzahl entsprechend gekürzt werden.
- (2) Für Einzelveranstaltungen wird jeweils eine Gebühr festgesetzt, die nach anfallenden Ausgaben berechnet und im Semesterprogramm besonders ausgewiesen wird.
- (3) Für Amtshandlungen (Bestätigungen u. ä.) sind Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Kostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (4) Zur Abgeltung des Materialverbrauchs bei Kursen, Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen und Einzelveranstaltungen sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu zahlen.
- (5) Für Fotokopien betragen die Schreibauslagen 0,10 € je angefangene Seite.

§ 3

Gebührenermäßigung

- (1) Für die Gebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird auf Antrag für folgenden Personenkreis Gebührenermäßigung gewährt:
 1. Für Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen oder sonst noch in Ausbildung befindliche Teilnehmer/innen, Bundesfreiwilligendienstler/-innen, Schwerbehinderte, Arbeitslose im Leistungsbezug sowie für Eltern und Kinder einer Familie mit mindestens drei minderjährigen Kindern um ein Fünftel der Gebühren für die Teilnahme an Kursen, die der beruflichen Weiterqualifizierung dienen und im Programm mit (E) gezeichnet sind.
 2. Um 50 v. H. für Sozialausweisinhaber/-innen der Stadt Schweinfurt.
 3. Inhaber/-innen der bayerischen Ehrenamtskarte oder der Jugendleitercard erhalten eine Ermäßigung von 10% pro Kurs.
- (2) Bei der Ermäßigung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist eine Mindestgebühr von 16,50 € zu entrichten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kosten und Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Gebühren nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 (Kurse, Seminare und Einzelveranstaltungen) mit der Entgegennahme der Anmeldung zur Teilnahme an den Veranstaltungen.
- (2) Die Kostenschuld entsteht für die Kosten nach § 2 Abs. 3 und 5 mit Beendigung der Amtshandlung.
- (3) Die Kosten und Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 5

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer für Leistungen der Volkshochschule nach § 2 angemeldet ist.
- (2) Kostenschuldner ist, wer kostenpflichtige Amtshandlungen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 5 veranlasst.

§ 6

Rücktritt

- (1) Ein Rücktritt von Kursen ist möglich
 1. bis vier Wochen vor Kursbeginn ohne Angabe von Gründen. Die Kursgebühren werden erlassen bzw. erstattet.
 2. bei weniger als vier Wochen vor Kursbeginn bis zum Ablauf des ersten Viertels der Veranstaltung nur bei Krankheit, Orts- und Berufswechsel. Entsprechende Bestätigungen (Arzt, Gemeinde, Arbeitgeber) sind vorzulegen. Die Kursgebühren werden erstattet abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25 % der Kursgebühren.
 3. nach dem ersten Viertel der Veranstaltung werden keine Kursgebühren erstattet
 4. bei Nichtteilnahme bei Wochenendveranstaltungen und Veranstaltungen, die nur einmalig stattfinden, werden keine Gebühren erstattet.
- (2) Der Rücktritt muss unverzüglich unter Nachweis des Grundes schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung lediglich gegenüber der Kursleitung ist nicht ausreichend. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Rücktritt.
- (3) Bei einem Rücktritt von Kursen und Veranstaltungen, deren Gebühren unter 16,50€ liegen, werden keine Gebühren erstattet.
- (4) In der Kursgebühr enthaltene Materialkosten sind bei Rücktritt vom Kurs in voller Höhe zu entrichten, sofern der Rücktritt weniger als 7 Tage vor Kursbeginn erklärt wird.
- (5) Durch vertragliche Sonderregelungen können für bestimmte Veranstaltungen oder Lehrgänge von § 6 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (6) Bei Nachmeldung einer Ersatzperson finden die Rücktrittsregelungen für die ursprünglich angemeldete Person keine Anwendung.

§ 7

Erstattung von Gebühren

Fallen Veranstaltungen ganz oder teilweise aus, werden die Gebühren oder Gebührenanteile innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausfalls gegen Vorlage der Anmeldebestätigung erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.